

<p>Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 245 - in der Fassung vom 21. Dezember 2022 - JMBl. NRW S. 23 -</p>	<p>Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 245 - in der Fassung vom xx. Monat 2023 - JMBl. NRW S. xxx -</p>
<p>4 zu §§ 20, 21 GVO Ergibt sich, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Durchführung einer Amtshandlung in ihrem oder seinem Bezirk nicht beginnen kann (z. B. weil das Vollstreckungsgericht die Verwertung gepfändeter Sachen in einer Gemeinde angeordnet hat, die nicht im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers liegt), ist sie oder er örtlich unzuständig.</p>	<p>4 zu §§ 20, 21 GVO Ergibt sich, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Durchführung einer Amtshandlung in ihrem oder seinem Bezirk nicht beginnen kann (z. B. weil das Vollstreckungsgericht die Verwertung gepfändeter Sachen in einer Gemeinde angeordnet hat, die nicht im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers liegt), ist sie oder er örtlich unzuständig. Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im Fall der Zustellung von gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen seine Unzuständigkeit nach § 16 GVO fest, so kann eine Eintragung in das Dienstregister unterbleiben.</p>
<p>7 zu § 39 GVO</p>	<p>7 zu § 39 GVO 7.0 Anstatt einer Sonderakte ist für jeden isolierten Zustellungsauftrag (Spalte 4a des Dienstregisters II) eine Kosten- und Zustellungsdokumentation (<u>Vordruck GV 1 NRW</u>) zu führen. Kosten- und Zustellungsdokumentationen sind</p>

	<p>jahrgangsweise und nach der Folge der Dienstregisternummern geordnet in Sammelakten aufzubewahren.</p>
<p>7d zu § 47 GVO und § 49 GVO Abweichend von § 47 Abs. 1 GVO wird das Dienstregister I nach dem Vordruck GV 1 NRW und abweichend von § 49 Abs. 1 GVO wird das Kassenbuch II nach dem Vordruck GV 4 NRW geführt.</p> <p>Die einzelnen Seiten des Kassenbuches sind in geeigneter Form zu heften. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Vollständigkeit der Kassenbücher durch Angabe der das Kassenbuch enthaltenen Seitenzahlen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist zu unterschreiben. Eine Bindung der Kassenbücher mit Schnur und Siegel ist entbehrlich.</p> <p>Neben den unter § 49 Abs. 8 Nr. 4 GVO genannten Beträgen der Spalten 5a, 5b und 5e ist der Betrag der Spalte 5f des Dienstregisters I (GV 1 NRW) zu berücksichtigen.</p>	<p>7d zu § 47 GVO und § 49 GVO Abweichend von § 47 Abs. 1 GVO wird ein Dienstregister I nicht geführt. Vielmehr sind auch reine Zustellungsaufträge und Protestaufträge in das Dienstregister II (Vordruck GV 2 NRW) einzutragen.</p> <p>Abweichend von § 49 Abs. 1 GVO wird das Kassenbuch II nach dem Vordruck GV 4 NRW geführt.</p> <p>Die einzelnen Seiten des Kassenbuches sind in geeigneter Form zu heften. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Vollständigkeit der Kassenbücher durch Angabe der das Kassenbuch enthaltenen Seitenzahlen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist zu unterschreiben. Eine Bindung der Kassenbücher mit Schnur und Siegel ist entbehrlich.</p>
<p>8.12.3 Nach der Gutbuchung sind in den Sonderakten die Kassenbuchnummer (§ 48 Abs. 5 GVO) und die Nummer der Sammelliste, in Spalte 8 des Dienstregisters I und in Spalte 14 des Kassenbuchs II die Nummer der Sammelliste zu vermerken.</p>	<p>8.12.3 Nach der Gutbuchung sind in der Sonderakte respektive in der Kosten- und Zustellungsdocumentation die Kassenbuchnummer (§ 48 Abs. 5 GVO) und die Nummer der Sammelliste, und in Spalte 14 des Kassenbuchs II die Nummer der Sammelliste zu vermerken.</p>

Auf der Sammelliste, die sich bei den Sammelakten befindet, sind das Datum und die Nummer des Kontoauszugs sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken. Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuzüglich der Rückbuchungsgebühren zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der Kostenbetrag im Kassenbuch abzusetzen.

Auf der Sammelliste, die sich bei den Sammelakten befindet, sind das Datum und die Nummer des Kontoauszugs sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken. Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuzüglich der Rückbuchungsgebühren zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Dienstkontos der Kostenbetrag im Kassenbuch abzusetzen.